



Bern, 03.08.2023

Gültig ab 01.01.2024

## Information

# Industriezollabbau per 1.1.2024<sup>1</sup>; Einfluss auf den Ursprung bei der Ausfuhr im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA)

### Allgemein

- Für die zollfreie Einfuhr sind keine Ursprungsnachweise (UN) mehr nötig<sup>1</sup>.
- Ist ein gültiger UN vorhanden, so ist eine Präferenzveranlagung im Rahmen der FHA weiterhin möglich, auch wenn dies zu keiner Änderung der Zollfreiheit führt (gleich wie bei Tariflinien, bei denen schon jetzt Zollfreiheit gilt).
- Soll eine Ware mit Ursprung in einem Freihandelspartnerland (z. B. EU)
  - unverändert wieder mit UN ausgeführt werden (z. B. in die EU) oder
  - in der Schweiz als Vormaterial zur Kumulation verwendet werden (z. B. beim Einbau in eine Maschine, die mit UN in die EU exportiert werden soll),so muss der Ursprung dieser eingeführten Ware belegt werden können. Dies gilt mutatis mutandis auch für Waren, für die eine Lieferantenerklärung im Inland ausgestellt werden soll.
- Der Ursprung einer solchen Ware kann - wie bis anhin -
  - sofern bei der Einfuhr eine Präferenzveranlagung stattfand: mit einer Kopie der Veranlagungsverfügung mit ausgewiesener Präferenzveranlagung oder
  - mit dem Original auf Papier oder einer Kopie des entsprechenden gültigen UN (Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungserklärung / Ursprungszeugnis) nachgewiesen werden.
- Derartige UN können auch digital archiviert werden und müssen bis 3 Jahre (FHA mit Korea: 5 Jahre) nach Ausstellung des Ursprungsnachweises, für den sie als Belege gelten, vorgelegt werden können.
- Keine UN sind bei der Einfuhr nötig<sup>1</sup>, falls anlässlich der Einfuhr schon feststeht, dass
  - bei der unveränderten Wiederausfuhr kein UN ausgestellt werden soll oder
  - eine Ware zwar als Vormaterial für eine Ware verwendet wird, für die ein UN ausgestellt werden soll, aber der Ursprung auch ohne Anwendung der Kumulation mit diesem Vormaterial erreicht wird.
- Naturgemäss sind bei der Einfuhr keine UN nötig<sup>1</sup>, falls die eingeführte Ware «definitiv» in der Schweiz verbleibt. Zu beachten bleibt dabei aber, dass bei einer ungeplanten Wiederausfuhr (z. B. als Retourware oder bei Verkauf ins Ausland nach einer gewissen Zeit im Gebrauch) die obgenannten Grundsätze gelten.

<sup>1</sup> Waren der Kapitel 25-97 des HS, mit Ausnahme einiger Produkte der Kapitel 35 und 38; siehe auch [Aufhebung Industriezölle](#)

### **Empfehlungen an die Aussteller von Ursprungsnachweisen/Lieferantenerklärungen**

- Stellen Sie bei der Einfuhr von Waren, bei denen Sie wegen der Wiederausfuhr auf einen UN angewiesen sind, sicher, dass Ihre ausländischen Lieferanten weiterhin gültige UN liefern, auch wenn diese keinen Einfluss auf den Zollansatz haben.
- Instruieren Sie Ihre Verzollungsdienstleister, falls sie bei der Einfuhr Präferenzveranlagungen wünschen.

Diese Regelungen gelten mutatis mutandis auch dann, wenn bei der unveränderten Wiederausfuhr eine Ursprungsbeglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs aufgrund eines präferenziellen Ursprungs einer Ware erfolgen soll.